

Jahrgang 52/2025

Dienstag, den 25.02.2025

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

65. Bekanntmachung  
Tierschutzrechtliche Allgemeinverfügung für den Einsatz von Pferden bei zivilen Festumzügen zur Pflege von Brauchtum und Tradition im Rhein-Erft-Kreis 2-13

**Kreisstadt Bergheim**

66. Bekanntmachung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311/Pa „Nordwestl. Heckenstraße“ 14-15
67. Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 252/Fl „Am Ingendorfer Weg“ - 2. Änderung, 16-17
68. Bekanntmachung  
158. Flächennutzungsplanänderung „Nordwestl. Heckenstraße“ 18-19
69. Bekanntmachung  
Jagdgenossenschaft Bergheim 20

**Stadt Bedburg**

70. Bekanntmachung  
Bebauungsplan Kaiskorb, 1. Änderung, hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §13 Baugesetzbuch (BauGB) 21-24

**Stadt Pulheim**

71. Bekanntmachung  
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 25

## Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

### Tierschutzrechtliche Allgemeinverfügung für den Einsatz von Pferden bei zivilen Festumzügen zur Pflege von Brauchtum und Tradition im Rhein-Erft-Kreis

Aufgrund

- Art. 20a Grundgesetz (GG)
- §§ 1, 2, 16a Abs. 1 Satz 1 + Satz 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)
- § 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung Tierschutz NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 TierSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1, §§ 4 + 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- §§ 55 Abs. 1, 57 und 60 i.V.m. 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)

in der jeweils aktuellen Fassung

erlässt der Rhein-Erft-Kreis aus Gründen des Tierschutzes folgende Allgemeinverfügung für den Einsatz von Reitpferden bei zivilen Umzügen im Rhein-Erft-Kreis:

1. Der Veranstalter eines Festumzuges mit Reitpferden hat die Veterinärbehörde des Rhein-Erft-Kreises spätestens 14 Tage vor dem Umzug über die Veranstaltung zu informieren.
2. Der Veranstalter hat bei der Planung des Umzuges zu berücksichtigen, dass eingeplante Standzeiten für Pferde unter einem Reiter auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind. Der Ablaufplan des Umzuges ist der Veterinärbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom Veranstalter spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.  
Die Punkte 1 und 2 sind auch erfüllt, wenn durch den Veranstalter sichergestellt werden kann, dass die Gestattung der Veranstaltung vom zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig an das Veterinäramt weitergeleitet wird.
3. Die Zäumung der Reitpferde muss so gestaltet sein, dass die Gebisse und Zügel den Vorgaben der Leistungsprüfungsordnung der FN, Punkt 1, **gemäß der Anlage** entsprechen. Alle anderen Zäumungen sind untersagt.
4. Den Reitern von Pferden wird während der Teilnahme an dem Umzug die Nutzung von Sporen untersagt. Hiervon ausgenommen sind Sporen mit Kugelende und einer max. Länge von bis zu 2 cm gemessen ab dem Stiefel.
5. Das Reitergewicht muss in einem solchen Verhältnis zum Trainings- und Bemuskelungszustand des jeweiligen Pferdes stehen, dass Schmerzen und zu hohe Belastungen des Pferdes verhindert werden. Als Richtwert ist hier etwa 15% des Pferdewichtes einzuhalten. Eine Überschreitung von 20% des Pferdewichtes ist untersagt.
6. Eine der Pferdegruppe angemessene Zahl von Fußpersonen ist zur Begleitung der Reiter einzusetzen, um im Bedarfsfall zusätzlich zum Reiter beruhigend auf Pferde einwirken und/oder im Bedarfsfall ein Pferd an der Hand führen zu können.
7. Die Anwesenheit eines vom Veranstalter beauftragten Tierarztes ist ab einer Anzahl von 50 eingesetzten Pferden einzuplanen.
8. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird für die Ziffern 1- 7 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

9. Für den Fall, dass den unter Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachgekommen oder zuwidergehandelt wird, wird den Reitern von Pferden für jeden Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von

**100,00 EUR / pro Verstoß gegen Ziffer 3 und Ziffer 4**

angedroht.

### **Einleitung:**

Diese Allgemeinverfügung soll den tierschutzgerechten Einsatz von Reitpferden bei zivilen Festumzügen zur Pflege von Brauchtum und Tradition im Rhein-Erft-Kreis sicherstellen.

Andere Rechtsvorschriften, wie insbesondere die Regelungen im Allgemeinen Ordnungsrecht, sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung und bleiben insofern unberührt.

### **Sachverhalt:**

Der Schutz der Tiere ist in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) verankert. Zweck des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen und unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren zu verhindern (vgl. § 1 TierSchG).

Gemäß § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgerechter Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Nach diesen gesetzlich vorgeschriebenen tierschutzrechtlichen Grundsätzen sind Veranstaltungen mit Tieren auszurichten; dies umfasst auch den tierschutzgerechten Einsatz von Reitpferden in Festumzügen.

### **Begründung:**

Für den Erlass der Verfügung ist der Rhein-Erft-Kreis nach § 15 Abs. 1 TierSchG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (ZustVO Tierschutz NRW) in der aktuellen Fassung als Kreisordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1, § 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 OBG NRW.

Nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen.

Gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG kann die zuständige Behörde insbesondere die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 2 Satz 1 Nr. 1 TierSchG schreibt vor, dass derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Dabei entspricht die angemessene artgemäße Pflege des Tieres einer tiergerechten guten Betreuung. Sie kann nur gelingen, wenn die Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres erfüllt werden. Einzubeziehen sind hygienisch ein-

wandfreie Verhältnisse, Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, Schutz vor ungünstiger Witterung, Fütterung und Tränkung. Zur Pflege gehört auch eine spürbare Zuwendung des Menschen dem Tier gegenüber.

Im Weiteren darf nach § 2 Satz 1 Nr. 2 TierSchG die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugeführt werden.

Die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Behörde sind gegeben, sobald eines der durch § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG geschützten Verhaltensbedürfnisse erheblich zurückgedrängt wird bzw. objektive Anhaltspunkte einen entsprechenden Verdacht begründen.

### **Begründung zu den Ziffern 1 - 7:**

Als zuständige Behörde kann der Rhein-Erft-Kreis den Einsatz von Reitpferden bei zivilen Umzügen durch seine Veterinärbehörde überwachen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass das Veterinäramt Kenntnis von dem Umzug und dessen geplanten Ablauf erhält (Ziffer 1 der Verfügung).

Unter Ziffer 2 der Verfügung wird vom Veranstalter gefordert, dass er bei der Planung des Umzuges vorgesehene Standzeiten für Pferde unter einem Reiter auf ein Mindestmaß zu reduzieren hat.

Grund hierfür ist, dass das Pferd von seiner Anatomie und Physiologie her betrachtet ein Lauftier und nicht für das Tragen von Lasten gemacht ist. Der anatomische Aufbau eines Pferdes gleicht dem einer Bogensehnenbrücke:

Der Bogen wird gebildet durch Wirbelsäule, Rückenmuskeln und Bänder/Sehnen im Rückenbereich. Der Brückenteil wird gebildet durch Brust-, Bauch- und Hinterhandmuskulatur sowie deren Bänder/Sehnen.

In natürlichem Zustand ist das Pferd in Balance und die Bogensehnenbrücke trägt sich selbst. Der physiologische Schwerpunkt des Pferdes liegt etwa eine Handbreit hinter dem Ellbogenhöcker auf Höhe des Buggelenks. Hierdurch befinden sich ca. 65% des Körpergewichts eines Pferdes auf der Vorhand und etwa 35% auf der Hinterhand.

In dem Moment, in dem sich ein Mensch auf den Rücken eines Pferdes setzt, verliert das Pferd seine natürliche Balance, da durch das zusätzliche Gewicht des Reiters die Vorhand des Pferdes überlastet wird. Um das zusätzliche Gewicht ohne Schaden tragen zu können, muss das Pferd aktiv gegenregulieren und Gewicht nach hinten verlagern, um die Bogenspannung wiederherstellen.

Dies gelingt dem Pferd nur im Rahmen der Vorwärtsbewegung durch vermehrtes Anspannen der Rumpfmuskulatur und ein aktives Absenken des Beckens, wodurch es mit der Hinterhand vermehrt unter den Schwerpunkt treten und Last aufnehmen kann. Voraussetzung dafür ist eine entsprechend trainierte Muskulatur (insbesondere Becken und Bauchmuskulatur), welche im Zusammenspiel von Anspannung und Entspannung während der Bewegung in der Lage ist, die künstliche Balance des Pferdes unter dem Reiter über längere Zeiträume herzustellen.

Im Stand kann ein Pferd das oben beschriebene dynamische Wechselspiel der Muskulatur nicht leisten. In Folge hängt der Rücken des Pferdes nach unten durch und es entsteht unmittelbar eine unphysiologische Belastungssituation mit erhöhtem Druck auf die Wirbelgelenke und Bandscheiben und Überdehnung und Ermüdung der unteren Rückenmuskel- und Bauchmuskelanteile. Diesen Umstand gilt es zeitlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Alle Ausrüstungsgegenstände der Pferde, wie insbesondere Zäumungen, Sättel, Geschirre und Kutschen, haben grundsätzlich in einem einwandfreien, dem jeweiligen Pferd angepassten Zustand zu sein.

Das Kandarengelbiss ist ein ungebrochenes Stangengelbiss, welches im Pferdesport in der hohen Dressur verwendet wird. Es gehört zu den scharfen Gebissen, da seine Einwirkung nicht nur direkt auf Pferdemaul und -kiefer übertragen, sondern über einen rechtwinkligen Hebel (Kandarenbaum) mehrfach verstärkt wird. Kandarengelbisse kommen in der Regel in Kombination mit einem Unterlegrensengelbiss (einfach gebrochen) im sogenannten Kandarenzaum zum Einsatz.

Der Kandarenzaum ermöglicht dem Reiter eine abgestufte und feiner nuancierte Hilfengebung über die Zügel, welche insbesondere in anspruchsvollen Dressurlektionen wie Piaffe, Passage oder Pirouette erforderlich ist. Eine derart feine Hilfengebung wird in Dressurprüfungen, welche gemäß ihrem Schwierigkeitsgrad in 5 Klassen eingeteilt werden (E (Einsteiger) und A (Anfang) über L (Leicht) und M (Mittel) bis S (Schwer)) ab Klasse M erforderlich.

Da die Wirkung einer Kandare sehr stark ist, reiten selbst gut ausgebildete Reiter im Training grundsätzlich mit gebrochenem Gebiss. Kandaren werden vorwiegend im Zuge der Vorbereitungen auf Dressurprüfungen und nur über Sequenzen von unter einer Stunde eingesetzt. Eine Dressurprüfung selbst dauert nur wenige Minuten.

Die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Festumzüge dauern i.d.R. mehrere Stunden und finden ausschließlich in der langsamsten der drei Grundgangarten, dem Schritt, statt. Erforderliche Hilfengebungen des Reiters über Zügel und Gebiss sind das Durchparieren des Pferdes vom Schritt zum Stand sowie die unterstützende Hilfengebung bei Richtungswechseln. Diese Lektionen entsprechen einer Dressurprüfung der Klasse E, deren Durchführung mittels Trensen mit gebrochenen Gebissen vorgesehen ist. Der Einsatz anderer Zäumungen als in der Anlage aufgeführt ist daher nicht erforderlich und aus tierschutzrechtlicher Sicht unverhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund wird den Reitern von Pferden entsprechend der Ziffer 3 dieser Verfügung die Teilnahme an dem Umzug nur mit der Nutzung eines Reithalters gem. Punkt 1 des LPO-Ausrüstungskataloges gestattet.

Sporen sind Hilfsmittel, welche Reiter verwenden, um feinere und präzisere Schenkelhilfen geben zu können.

Die vorliegend zu behandelnden Festumzüge finden i.d.R. ausschließlich in der langsamsten der drei Grundgangarten, dem Schritt, statt. Hilfengebungen des Reiters sind erforderlich beim Anreiten aus dem Stand, beim Durchparieren des Pferdes vom Schritt zum Stand sowie bei Richtungswechseln. Diese Lektionen gehören zum Basiskönnen von Pferden und Reitern. Der Einsatz von Sporen ist für eine derartige Leistung nicht erforderlich.

Der unsachgemäße Einsatz von Sporen ist geeignet, Leiden, Schmerzen und schlimmstenfalls Schäden beim Pferd zu erzeugen. Pferde können sich durch Sporen erschrecken oder unter Leistungsdruck gesetzt fühlen und unter Stress geraten, besonders wenn sie den Einsatz von Sporen als Bestrafung empfinden.

Sollten Reiter und Pferd zu einem einfachen Einsatz im Schritt ohne den Einsatz von Sporen nicht in der Lage sein, muss die Geeignetheit des Reiters, bzw. die Geeignetheit des Pferdes als Reitpferd hinterfragt werden.

Ein alternativer Ansatz, Pferde, die bei einem Festumzug den Einwirkungen des Reiters nicht folgen, kontrollieren zu können, ist der Einsatz von unberittenen Begleitpersonen, die im Notfall die Führung des Pferdes vom Boden aus übernehmen können.

Aus diesem Grund wird den Reitern von Pferden unter Ziffer 4 dieser Verfügung während der Teilnahme an dem Umzug die Nutzung von Sporen untersagt; hiervon ausgenommen sind Sporen mit Kugelende und einer max. Länge von bis zu 2 cm gemessen ab dem Stiefel.

Es ist unbestritten, dass zusätzliches Gewicht auf dem Rücken eines Pferdes zu Veränderungen sowohl in der Anatomie als auch im Bewegungsablauf führt. Die Gewichtsbelastung des Rückens führt zu einem verstärkten Durchbiegen der Wirbelsäule nach unten und einer Versteifung in der seitli-

chen Bewegung. In der Bewegung sind u.a. eine Verlängerung der Standphase und eine Verkürzung der Hängephase der einzelnen Gliedmaßen messbar. Diese Veränderungen sind abhängig von der Höhe der Gewichtsbelastung und können auf Dauer zu Schmerzen und chronischen Veränderungen v.a. am Rücken und den Beinen führen.

Die Anordnung der unter Ziffer 1 - 7 getroffenen Regelungen ist aus tierschutzrechtlicher Sicht geboten, um die Risiken für die eingesetzten Pferde, Schmerzen, Leiden oder Schäden davonzutragen, zu minimieren. Somit sind sie zum größtmöglichen Schutz der Pferde geeignet und erforderlich. Mildere und andere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. In dem Zusammenhang ist das private Interesse der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs mit den Pferden mit dem öffentlichen Tierschutzinteresse abzuwägen. Der Schutz der Tiere ist in Artikel 20a des Grundgesetzes als hohes Schutzgut der Allgemeinheit verankert. Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen und unnötige Schmerzen und Leiden von Tieren zu verhindern (vgl. § 1 TierSchG). Dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Tierschutzgesetzes wird eine höhere Priorität eingeräumt. Demgegenüber hat das persönliche Interesse zurückzutreten.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 - 7 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung kann im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Dies bedeutet, dass der Allgemeinverfügung sofort Folge geleistet werden muss. Grundsätzlich hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dies würde rechtlich bedeuten, dass diese Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Es ist nicht hinnehmbar, dass für die Dauer eines Klageverfahrens entgegen der oben genannten Anordnungspunkte verfahren wird und somit gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Der Schutz der Tiere ist in Artikel 20a GG als hohes Schutzgut der Allgemeinheit im Grundgesetz verankert und genießt insofern Verfassungsrang. Demgegenüber hat das persönliche Interesse des Einzelnen zurückzutreten.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an einer schnellen Durchsetzung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Pferde, gegenüber dem Interesse an einer freien Willensentscheidung bzgl. des Umgangs mit den Pferden.

#### **Begründung zur Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall, dass Verstöße gegen die unter Ziffer 3 + Ziffer 4 getroffenen Anordnungen festgestellt werden, wird jeweils ein Zwangsgeld wie folgt angedroht (§§ 55 Abs. 1, 57 und 60 i.V. mit 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW):

Ziffer 3: 100,00 EUR/ je Verstoß

Ziffer 4: 100,00 EUR/ je Verstoß

Im Rahmen des Auswahlermessens wird sich für die Androhung von Zwangsmitteln entschieden, da die Befolgung der Anordnungen allein vom Willen des einzelnen Reiters abhängt. Bei den zur Auswahl stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das mildeste zur Verfügung stehende Mittel, das

zugleich geeignet ist, dazu anzuhalten den getroffenen Anordnungen nachzukommen und das andererseits die geringste Beeinträchtigung darstellt. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG kann ein Zwangsgeld zwischen 10,00 und 100.000,00 € festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall erscheinen die jeweiligen Beträge jeweils für einen Verstoß als angemessen und ausreichend. Damit soll mit Nachdruck zur Pflichterfüllung angehalten werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 60 Abs. 1 VwVG NRW ein Zwangsgeld bei weiteren Verstößen beliebig oft wiederholt werden kann.

**Inkrafttreten:**

Diese tierschutzrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

**Hinweis:**

Die tierschutzrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Raum EA 58, eingesehen werden.

Bergheim, den 19.02.2025

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Dr. Roos-von Danwitz", written over the text "Im Auftrag".

Dr. Roos-von Danwitz  
Amtsleiterin

Anhang: Auszug aus dem LPO Leistungskatalog, Auflistung aller zugelassenen Zäumungen

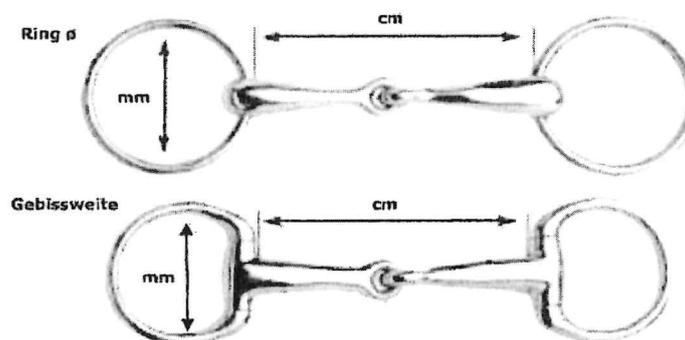
## Gebisse

### 1. Alle LP



- Trensenzäumung ist in allen LP zulässig (Ausnahme: Dressur-LP auf Kandare)
- Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig
- Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können
- Zügel muss frei durch die Reiterhand gleiten können (Jagdzügel nicht zugelassen)
- Materialien, die angemessenen Zugbelastungen standhalten und durch das Kauen der Pferde nicht in ihren Konturen zerstört werden können und die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind
- Abgerundete Konturen und glatte Oberflächen, um Verletzungen zu vermeiden
- z.B. Metall, Gummi, Kunststoff, Leder
- Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen (zu eng oder zu kurz sein) und sollten zwischen Maulwinkel und Gebissring nicht mehr als ca. 0,5 cm herausragen, wenn das Gebiss gerade (bei nicht angenommenen Zügeln) im Maul liegt

Abbildung 1: Wie ein Gebiss gemessen wird

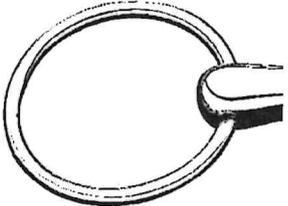
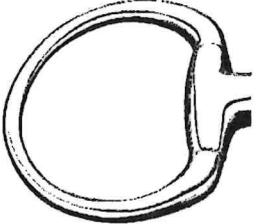
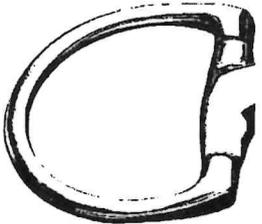
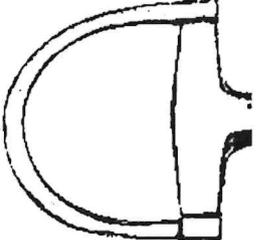
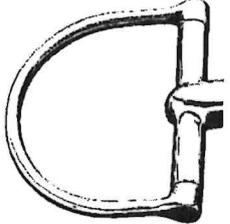


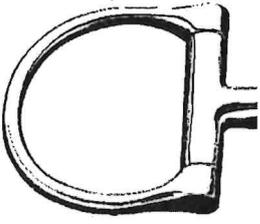
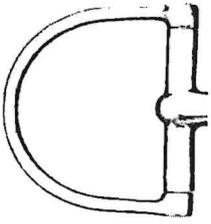
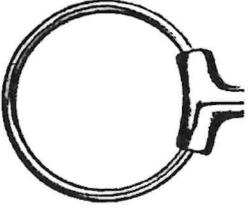
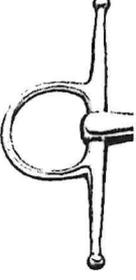
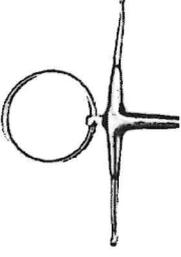
#### a. Gebissringe



- Durchmesser (s. Abb. 1: Wie ein Gebiss gemessen wird)  
Pferde → 55-90 mm  
Ponys → 45-70 mm
- abgerundete Konturen
- Wassertrense mit durchlaufenden, kreisrunden Trensenringen
- Olivenkopf
- Olivenkopftrense mit durchlaufenden, kreisrunden Trensenringen

- D-Ring-Trense
- Schenkeltrense
- Sowie Ringkombinationen aus den oben genannten Varianten
- Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können
- Zulässig mit allen einfach- und doppeltgebrochenen Mittelstücken

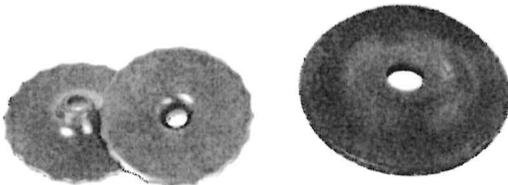
Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wassertrense</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Olivenkopftrense</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• D-Ring-Trense</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• D-Ring-Trense</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• D-Ring-Trense</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Olivenkopftrense mit durchlaufenden Trensenringen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schenkeltrense</li> <li>• mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse (ausgenommen Eignungs-LP und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP) zulässig</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ringkombination aus Olivenkopf- und Schenkeltrense</li> <li>• mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse (ausgenommen Eignungs-LP und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP) zulässig</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ringkombination aus Wasser- und Schenkeltrense</li> <li>• mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse (ausgenommen Eignungs-LP und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP) zulässig</li> </ul>

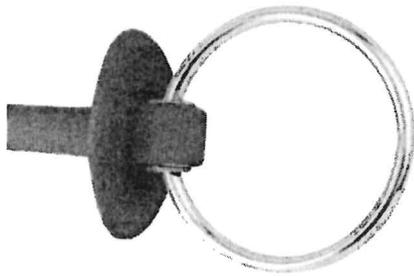
## b. Gebisssscheiben



- Gebisssscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Minstdurchmesser 45 mm)



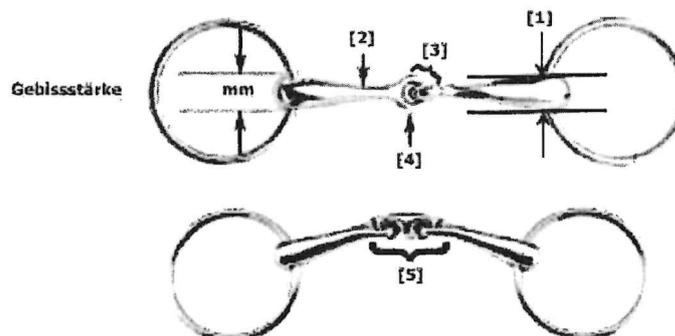
- Gelgebisssscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Minstdurchmesser 45 mm)



- Am Gebissmittelstück integrierte Gebisssscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Minstdurchmesser 45 mm)

## c. Einfach und doppelt gebrochene Mittelstücke

Abbildung 2: Wie ein Gebiss gemessen wird



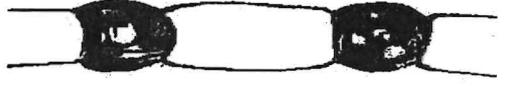
- Gebissstärke am Maulwinkel gemessen [1]:  
Pferde → 14-21 mm | Ponys → 10-18 mm
- Dünne Stelle [2]: > 8 mm
- Stärke Mittelstück/Gelenk [3]: 14-21 mm
- Einzelne Teile von Verbindungsgliedern nicht dünner als 5 mm im Bereich der Auflagefläche [4]



auf Trense

- Länge des Mittelstücks bei doppelt gebrochenen Mittelstücken [5]: max. 40 mm
- Mittelstück des doppelt gebrochenen Gebisses darf in einem Winkel bis 45° nach vorne geneigt sein
- Gelenk in der Mitte des Gebisses
- In allen Bereichen abgerundete Kanten und Übergänge
- Bei doppelt gebrochenen Gebissen: Mittelstück mittig, runde Konturen in allen Dimensionen, glatte Oberfläche
- Arretierende Verbindungen nicht zulässig
- Zulässig mit allen Gebissringen

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfach gebrochen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelt gebrochen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebogen mit Zungenwölbung</li> <li>• Einfach oder doppelt gebrochen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gummi-/Kunststoff-/Ledergebiss</li> <li>• Einfach und doppelt gebrochen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelt gebrochen</li> <li>• Mit beweglichem, glatt auf der Zunge aufliegenden, frei rollenden Teil im Mittelstück</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelt gebrochen</li> <li>• Mit beweglichen, glatt auf der Zunge aufliegenden, frei rollenden Teilen im Mittelstück</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelt gebrochen</li> <li>• Mittelstück mit Gummi überzogen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kugelgelenk im Mittelstück</li><li>• Gebisschenkel sind unabhängig voneinander beweglich (dreidimensional bewegliches Kugelgelenk)</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kugelgelenke im Mittelstück</li><li>• Gebisschenkel sind unabhängig voneinander beweglich (dreidimensional bewegliche Kugelgelenke)</li></ul>

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311/Paffendorf „Nordwestl. Heckenstraße“  
über die Aufstellung gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 311 / Paffendorf „Nordwestl. Heckenstraße“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Das Planverfahren wird nach § 12 BauGB durchgeführt.

Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage 1) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 311 / Paffendorf "Nordwestl. Heckenstraße" ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zentralen Seniorenquartiers zu schaffen.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311/Paffendorf „Nordwestl. Heckenstraße“ über die  
frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311/ Paffendorf „Nordwestl. Heckenstraße“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**04.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr),

bei der

Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,  
Abteilung 8.1 – Stadtplanung  
Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim

unterrichtet. Das städtebauliche Konzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311/Paffendorf „Nordwestl. Heckenstraße“ sowie der Vorentwurf der Ziele und Zwecke mit Umweltbericht liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>  
[www.bergheim.de](http://www.bergheim.de)>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen

eingesehen werden.

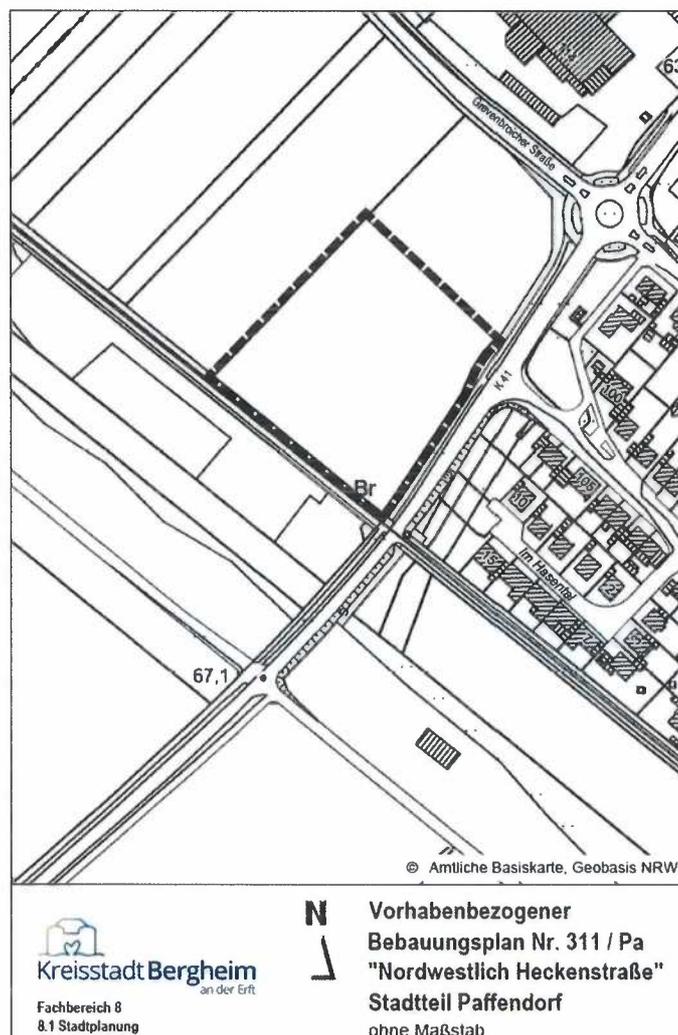
Zu der o. g. Planung können Stellungnahmen insbesondere digital über das o. g. Beteiligungsportal der Homepage der Kreisstadt Bergheim oder auch per E-Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, abgegeben werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 20.02.2025

  
 Volker Mißeler  
 Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 252/Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ – 2. Änderung  
über die Aufstellung gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) des Baugesetzbuches (BauGB) in Anwendung  
des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ – 2. Änderung – wird gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ – 2. Änderung – in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der aus städtebaulicher und landschaftlicher Sicht anvisierten einheitlichen Ortsrandeingrünung im nordwestlichen Bereich des Stadtteils Fliesteden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 252/Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ – 2. Änderung über die  
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 252/Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ – 2. Änderung beschlossen. Der Bebauungsplan wird in Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Zusätzlich wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans mit der Begründung und gutachterlichen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**04.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025**

auf der Internetseite

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>  
[www.bergheim.de](http://www.bergheim.de)>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen

veröffentlicht.

Die vorgenannten Unterlagen können zusätzlich im Rahmen einer öffentlichen Auslegung innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der

Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,  
Abteilung 8.1 – Stadtplanung  
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

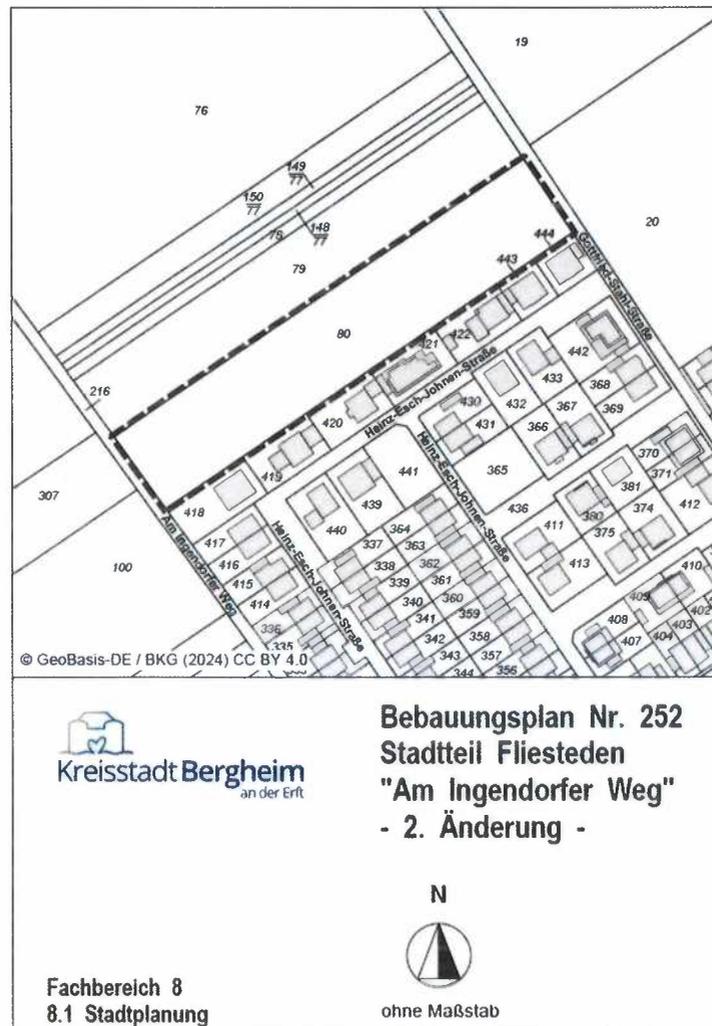
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, z. B. direkt über das Beteiligungsportal (<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>) oder per E-Mail an [stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de), oder auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich an die Abteilung Stadtplanung der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Abteilung.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, 20.02.2025

  
Volker Mießeler  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
zur 158. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteil Paffendorf -  
„Nordwestl. Heckenstraße“  
über die Aufstellung gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 158. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – „Nordwestl. Heckenstraße“ wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 158. Flächennutzungsplanänderung:

Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf – Einrichtung für Senioren“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Ziel der 158. Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung des im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Areals von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Einrichtung für Senioren“. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenquartiers geschaffen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Zur 158. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Paffendorf –  
„Nordwestl. Heckenstraße“  
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für den Flächennutzungsplan – 158. Änderung – „Nordwestl. Heckenstraße“ beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung wird in der Zeit vom

**04.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),

bei der

**Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage,  
Abteilung 8.1 – Stadtplanung  
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Die o. g. Planung liegt mit dem Vorentwurf der Begründung in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können während des genannten Zeitraum auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>  
[www.bergheim.de](http://www.bergheim.de)>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen

eingesehen werden.

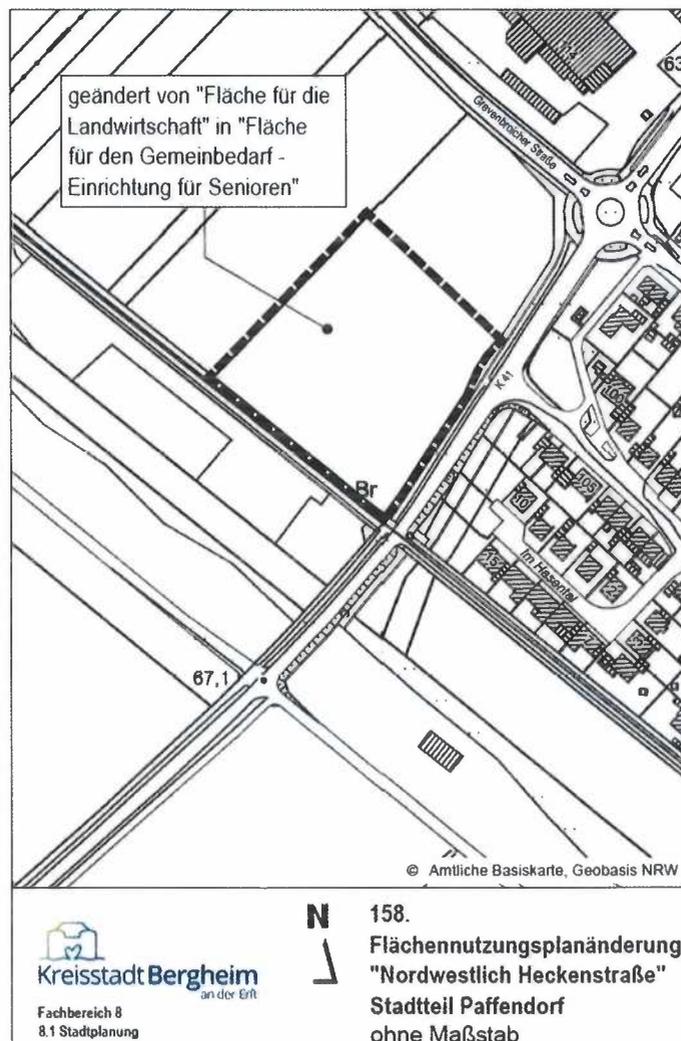
Zu der o. g. Planung können Stellungnahmen insbesondere digital über das o.g. Beteiligungsportal (<https://www.osp.de/bergheim/beteiligung>) oder auch per Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, abgegeben werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 20.02.2025

  
 Volker Mießler  
 Bürgermeister



# Jagdgenossenschaft Bergheim

## Geschäftsführer

### **Bekanntmachung**

Am 20.03.2025, findet in Pfarrzentrum St. Hubertus Kenten, Hubertusstrasse 17, 50126 Bergheim-Kenten, um 19:00 Uhr eine nicht öffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bergheim statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen, Ihre satzungsgemäßen Vertreter und die Vertreter der Unteren Jagdbehörde eingeladen sind.

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand

TOP 2 Verlesung und Genehmigung der Versammlungsniederschrift vom 20.03.2024

TOP 3 Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfer

TOP 4 Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

TOP 5 Verschiedenes

Im Auftrag des Jagdvorsteher

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **Bebauungsplan Kaiskorb, 1. Änderung**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Offenlage des Bebauungsplanes Kaiskorb, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) einzuleiten.*

Der landwirtschaftliche Hof des Gutes Kaiskorb liegt unmittelbar am Autobahnkreuz Jackerath. Neben dem historischen Vierkanthof befinden sich dort einige Wohngebäude und Kleingartenanlagen sowie ein Außenstützpunkt des Bohr- und Wasserbetriebs (BOWA) der RWE Power AG mit Büro- und Sozialräumen und Lagerhallen. Die erhaltenswerten Gebäudestrukturen sollen nach der Aufgabe der BOWA einer Nachnutzung zugeführt werden. Zu diesem Zweck muss der Bebauungsplan geändert werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Bauleitplanverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB geführt, daher wird gem. §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung sowie gem. § 13 Abs. 3 BauGB auf einen Umweltbericht, eine Umweltprüfung und daher auch auf die Auflistung umweltbezogener Informationen verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und einer verkehrsgutachterlichen Stellungnahme liegt in der Zeit vom

**5. März 2025 bis einschließlich 4. April 2025  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung<sup>22</sup>

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplans Kaiskorb, 1. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-

Vorschriften) können beim Fachdienst 5<sup>23</sup> - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

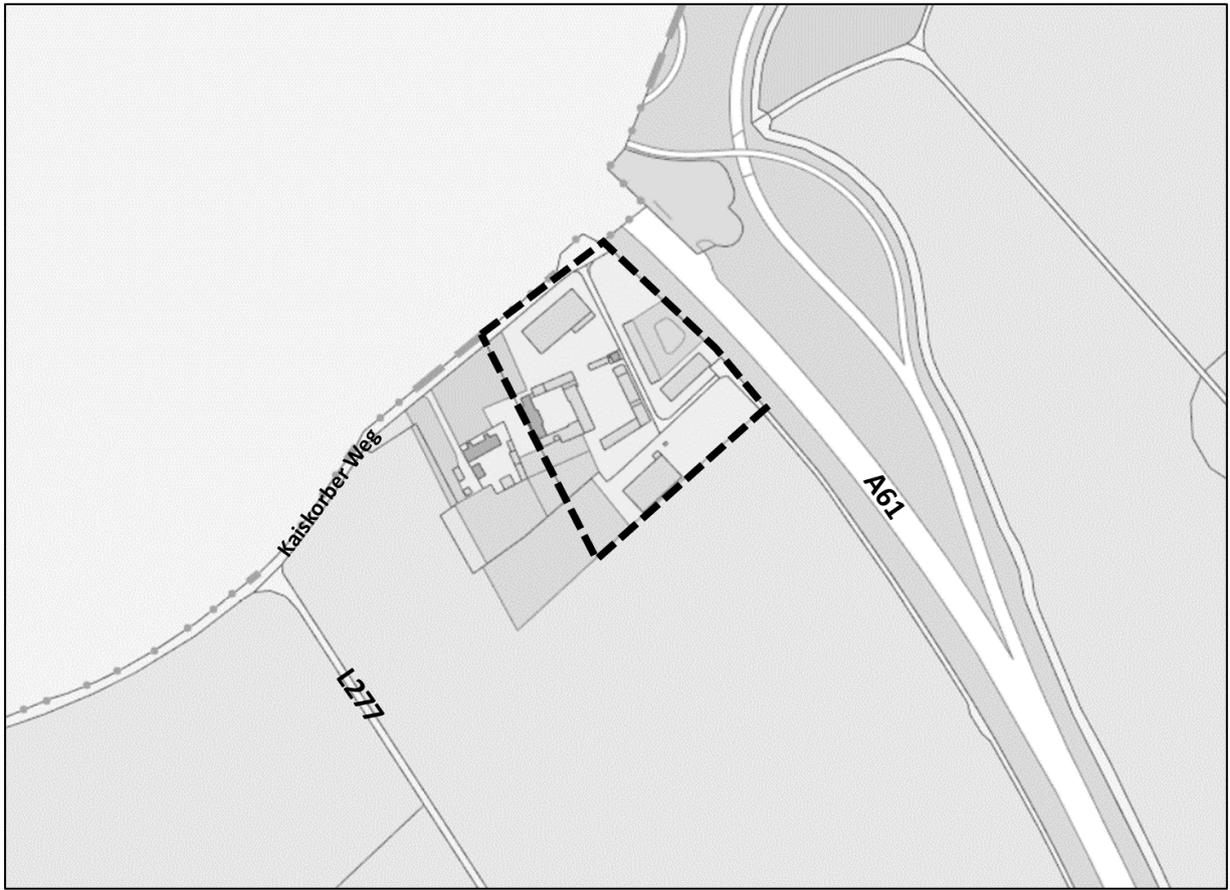
Bedburg, 18.02.2025

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Kaiskorb, 1. Änderung“**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
 Amt für Steuern, Zahlungsabwick-  
 lung und Vollstreckung  
 Steuerabteilung  
 Tel. 02238-8080  
 Fax 02238-808-55-479

**Andreea Jardin**  
**Tel. 02238-808-208**  
 andreea.jardin@pulheim.de  
 Zimmer 0.10

**20.02.2025**  
 Geschäftszeichen  
**III/220**  
 Seite 1 / 1

## **Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)**

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn  
 Daniel Cyran  
 Lützenkirchener Straße 309  
 App. 1/ re  
 51381 Leverkusen

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Cyran durch öffentliche Bekanntmachung zu-  
 gestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese  
 Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen  
 Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 07.02.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung  
 zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentli-  
 chung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmäch-  
 tigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in  
 Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich  
 zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
 Andreea Jardin

### **Besuchszeiten**

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Zusätzlich im Einwohnermeldeamt

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### **Bankverbindung**

Kreissparkasse  
 Kto 0157000018 BLZ 37050299  
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
 BIC COKSDE33  
 Volksbank Erft eG  
 Kto 6010400013 BLZ 37069252  
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
 BIC GENODED1ERE